

Staatsverfassung

für den eidgenössischen Stand Zürich.

Tit. I.

Allgemeine Grundsätze.

Art. 1.

Der Kanton Zürich ist ein Freistaat mit repräsentativer Verfassung und als solcher ein Glied der schweizerischen Eidgenossenschaft. Die Souveränität beruht auf der Gesamtheit des Volkes. Sie wird ausgeübt nach Maßgabe der Verfassung durch den Großen Rath, als Stellvertreter des Volkes.

Art. 2.

Der Kanton ist in 11 Bezirke, 52 Wahlkreise (statt der bisherigen Zünfte) und diese in Gemeinden eingetheilt. Die Stadt Zürich macht nur Einen Wahlkreis aus. Allfällige Veränderungen in der jetzigen Begrenzung dieser Eintheilungen sind dem Gesetze vorbehalten. (Verfassungsgesetz vom 19. Christmonat 1837 und vom 24. Brachmonat 1840.)

Art. 3.

Alle Bürger (Kantons- und Schweizerbürger) haben gleiche staatsbürgerliche Rechte unter Vorbehalt der durch die Verfassung anerkannten Ausnahmen.

Alle Bürger sind vor dem Gesetze gleich. Jeder hat, wenn er die durch die Verfassung oder Gesetze verlangten Eigenschaften besitzt, Zutritt zu allen Stellen und Aemtern. (Verfassungsgesetz vom 29. Augustmonat 1865.)

Art. 4.

Die Glaubensfreiheit ist gewährleistet. Die christliche Religion nach dem evangelisch-reformirten Lehrbegriffe ist die vom Staate anerkannte Landesreligion. Den gegenwärtig bestehenden katholischen Gemeinden sind ihre Religionsverhältnisse gewährleistet.

Art. 5.

Die Freiheit der Presse ist gewährleistet. Das Gesetz bestraft den Mißbrauch derselben. Die Zensur darf niemals hergestellt werden.

Art. 6.

Jeder einzelne Bürger, jede Gemeinde oder vom Staate anerkannte Korporation, sowie jede Behörde hat das Recht, auf dem Wege der Petition Ansichten, Wünsche und Beschwerden vor den Großen Rath zu bringen. Das Gesetz wird hierüber das Nähere bestimmen.

Art. 7.

Die Betreibung von Handel und Gewerben ist frei. Das Gesetz bezeichnet diejenigen Beschränkungen, welche das allgemeine Wohl erfordert. (Verfassungsgesetz vom 29. Augustmonat 1865.)

Art. 8.

Jeder Bürger einer Gemeinde des Kantons hat das Recht, in jeder andern unter Erfüllung der gesetzlichen Bedingungen das Bürgerrecht zu erwerben oder sich in derselben niederzulassen. (Verfassungsgesetz vom 29. Augustmonat 1865.)

Art. 9.

Die persönliche Freiheit jedes Bewohners des Kantons ist gewährleistet. Ein jeder, der in Untersuchungshaft

gesetzt wird, soll innerhalb einer durch das Gesetz zu bestimmenden Zeitfrist vernommen und vor seinen ordentlichen Richter gestellt werden. Die Bedingungen der Verhaftung, sowie der Entlassung mit oder ohne Kaution, wird das Gesetz bestimmen.

Art. 10.

Der Wirkungskreis der verschiedenen Behörden im Staate soll nach dem Grundsätze der Trennung der Gewalten eine genaue Bestimmung und Abgrenzung erhalten.

Die Befugniß, Streitiges zu entscheiden und Strafsfälle zu beurtheilen, kommt ausschließlich den ordentlichen Gerichten zu; weder die gesetzgebende noch die vollziehende Gewalt dürfen richterliche Verrichtungen ausüben. Vorbehalten sind die Bestimmungen der Art. 41 und 67, sowie auch dasjenige, was die Verfassung hinsichtlich der Streitigkeiten im Verwaltungsfache festsetzt; das Gesetz wird zwischen den Verwaltungs- und Civilstreitigkeiten eine genaue Ausscheidung treffen und das bei Behandlung der erstern zu beobachtende Verfahren bestimmen. Auch kann das Gesetz ausnahmsweise eine Strafbefugniß einräumen:

- 1) den sämmtlichen Administrativbehörden für Disziplinarvergehen;
- 2) den Polizeibehörden für geringe Polizeiübertretungen;
- 3) den Militärbehörden für Dienstvergehen;
- 4) der Aufsichtsbehörde über die Strafanstalt für Vergehen, die im Innern des Hauses verübt werden.

Ein Gerichtsstand, der nicht in der Verfassung vorgesehen, darf weder errichtet noch angesprochen, Niemand

seinem verfassungsmäßigen Richter entzogen werden. Vertragsmäßige Schiedsgerichte sind gestattet.

Die Aufstellung und Einrichtung von Handels- und Gewerbegerichten mit oder ohne Instanzenzug bleibt dem Gesetze überlassen. (Verfassungsgesetze vom 24. Brachmonat 1840 und vom 29. Augustmonat 1865.)

Art. 11.

Kein geistlicher oder weltlicher Beamter kann seiner Stelle entsetzt werden, außer in Folge eines Urtheils des zuständigen Gerichts.

Art. 12.

Für politische und Kriminal-Verbrechen werden Geschwornengerichte eingeführt. Dem Gesetze bleibt vorbehalten, den Geschwornengerichten noch andere Theile der Strafrechtspflege zu übertragen.

Die Geschwornen werden für einen durch das Gesetz zu bestimmenden Zeitraum durch direkte Wahlen ernannt und zu der Mitwirkung bei einer einzelnen Gerichts-sitzung durch das Loos, mit Vorbehalt des den Parteien einzuräumenden Ablehnungsrechtes, einberufen. Im Uebrigen wird das Gesetz die Organisation der Geschwornengerichte und die Art, wie die Voruntersuchung zu führen ist, bestimmen.

Dem Gesetze bleibt es vorbehalten, festzusetzen, daß die für die Bundesrechtspflege erwählten Geschwornen auch für die kantonale Rechtspflege verwendet werden können.

Alle Rechts-sachen, welche nicht an die Schwurgerichte oder an die Handels- und Gewerbegerichte gehören, sollen vor zwei Instanzen gebracht werden können. Vorbehalten bleibt die Bestimmung des Art. 77 (Verfassungsgesetze vom 7. Weinmonat 1851 und vom 29. Augustmonat 1865).

Art. 13.

Die Oeffentlichkeit der Verhandlungen vor den Gerichten ist als Regel aufgestellt. Die Ausnahmen hat das Gesetz zu bestimmen.

Art. 14.

Das Gesetz wird für Abschaffung der Peinlichkeit sorgen.

Art. 15.

Die Verfassung sichert die Unverletzlichkeit des Eigenthums und gerechte Entschädigung für Abtretungen, die das öffentliche Wohl erheischt. Die Forderung der Entschädigung, wenn sie streitig wird, ist Rechtsache. Das Gesetz wird das Nähere bestimmen.

Art. 16.

Die Verfassung gewährleistet die Befugniß, Zehnten und Grundzinse auf gesetzlichem Wege loszukaufen, oder auch dieselben nach gesetzlichen, auf billige Weise festzusetzenden, Vorschriften durch Uebereinkunft mit dem Berechtigten in eine jährliche Geldleistung umzuwandeln.

Der Boden soll mit keiner nicht loskäuflichen Last belegt sein, noch belegt werden.

Art. 17.

Das Gesetz wird dafür sorgen, daß alle vom Staate zu entrichtenden Besoldungen künftig in baarem Gelde geleistet werden.

Art. 18.

Alle Einwohner des Kantons sollen möglichst gleichmäßig nach Vermögen, Einkommen und Erwerb zu den Staatslasten beitragen.

Art. 19.

Jeder Kantonsbürger und überhaupt jeder im Kanton

angeseffene Schweizerbürger ist zu Militärdiensten nach der Bestimmung des Gesetzes verpflichtet.

Militär-Kapitulationen mit fremden Staaten sind untersagt.

Art. 20.

Sorge für Vervollkommnung des Jugendunterrichts ist Pflicht des Volkes und seiner Stellvertreter. Der Staat wird die niedern und höhern Schul- und Bildungs-Anstalten nach Kräften pflegen und unterstützen.

Art. 21

wurde durch das Verfassungsgesetz vom 29. Augustmonat 1865 aufgehoben.

Tit II.

Stimmrecht und Wählbarkeit. Kreis-
(Zunft-) Versammlungen. Erwählung
des Großen Rathes.

Art. 22.

Jeder Bürger erlangt das staatsbürgerliche Stimmrecht mit angetretenem zwanzigsten Altersjahre. (Verfassungsgesetz vom 29. Augustmonat 1865.)

Art. 23.

Jeder stimmberechtigte Bürger ist auch zu allen Stellen wählbar, mit Vorbehalt der nähern Bestimmungen der Verfassung und der Gesetzgebung.

Art. 24.

Von dem Stimmrechte und der Wählbarkeit ausgeschlossen sind:

- 1) die Almosengenössigen;
- 2) die Volljährigen, welche unter Vormundschaft stehen;
- 3) die Falliten;

- 4) die gerichtlich Affordirten und Rehabilitirten, in Bezug auf das Stimmrecht ein Jahr lang, vom Tage des gerichtlichen Affkommomens oder der Rehabilitation an gerechnet, in Bezug auf die Wählbarkeit für Kantonal- und Bezirksstellen auf immer;
- 5) die in Kriminaluntersuchung Befindlichen;
- 6) diejenigen, welche durch Urtheil und Recht ihres Aktivbürgerrechts verlustig erklärt oder darin eingestellt sind.

Art. 25.

Die Erwählung des Großen Rathes geschieht theils durch Kreisversammlungen, theils durch ihn selbst. (Verfassungsgesetz vom 19. Christmonat 1837.)

Art. 26.

Wer in mehreren Gemeinden zugleich Bürger ist, darf sein Wahlrecht nur in Einem Kreise ausüben, dessen Auswahl ihm freisteht. Denjenigen Bürgern, welche in einer Gemeinde, wo sie nicht das Bürgerrecht besitzen, seit wenigstens einem halben Jahre sich aufgehalten haben, steht frei, ihr Wahlrecht an ihrem Bürgerrechtsorte oder an ihrem Wohnorte auszuüben. Jedoch haben sich diese über ihr Stimmrecht bei der Vorsteherschaft des Kreises auszuweisen und in die Stimmrollen einschreiben zu lassen. (Verfassungsgesetz vom 19. Christmonat 1837.)

Art. 27.

Zur Ausübung ihrer Wahlrechte für Besetzung des Großen Rathes versammeln sich die Kreisgenossen ordentlicher Weise alle vier Jahre. Außerordentlicher Weise werden dieselben zusammenberufen, wenn eine von ihnen

befetzte Stelle im Großen Rathe vor Abfluß der verfassungsmäßigen Amtsdauer erledigt wird. Alsdann sind sie innerhalb Monatsfrist, vom Eintritte des Erledigungsfalles an gerechnet, zu versammeln. (Verfassungsgesetz vom 19. Christmonat 1837.)

Art. 28.

Die auf gesetzmäßige Einberufung zu einer Versammlung zusammengetretenen Kreisgenossen haben das Recht, die dem Kreise zustehenden Wahlen vorzunehmen. (Verfassungsgesetz vom 19. Christmonat 1837.)

Art. 29.

Das Verfahren, welches die Kreisversammlungen bei den ihnen zustehenden Wahlen zu beobachten haben, bestimmt das Gesetz. (Verfassungsgesetz vom 19. Christmonat 1837.)

Art. 30

wurde durch das Verfassungsgesetz vom 19. Christmonat 1837 aufgehoben.

Art. 31.

Die Anerkennung der Gesetzmäßigkeit der von den Kreisversammlungen für den Großen Rath getroffenen Wahlen und die Entscheidung über solche, die streitig sind, steht dem Großen Rathe zu. (Verfassungsgesetz vom 19. Christmonat 1837.)

Art. 32.

Für die Beseitigung von Streitigkeiten über die Stimmfähigkeit einzelner Bürger wird das Gesetz ein möglichst kurzes und einfaches Verfahren anordnen.

Art. 33.

Der Große Rath wird folgendermaßen zusammengesetzt:

- 1) jede Kreisversammlung wählt je auf eine Bevöl-

ferung von 1200 Seelen des Kreises Ein Mitglied in den Großen Rath mittelst freier Wahl aus allen wählbaren Bürgern. Eine Bruchzahl von mehr als 600 wird der vollen Zahl gleich gerechnet.

- 2) Der Große Rath wählt je auf 20,000 Seelen des Kantons Ein Mitglied in den Großen Rath mittelst freier Wahl aus allen wählbaren Bürgern. Eine Bruchzahl von mehr als 10,000 wird der vollen Zahl gleich gerechnet.

Als Grundlage zur Ausmittlung der Stellvertretung für den Kanton Zürich gilt die Volkszählung vom Jahr 1836, nach welcher der Große Rath, auf diese Weise gewählt, 192 direkte und 12 indirekte Mitglieder zählen wird. Nach jeder eidgenössischen Volkszählung ist auf Grundlage derselben die Stellvertretung durch ein Gesetz auszumitteln. (Verfassungsgesetze vom 19. Christmonat 1837, vom 23. Weinmonat 1849 und vom 29. Augustmonat 1865.)

Art. 34.

Wer von mehreren Kreisversammlungen gleichzeitig zum Mitgliede des Großen Rathes gewählt wird, soll binnen sechs Tagen erklären, von welchem Kreis er die auf ihn gefallene Wahl annehme. Die andern betreffenden Kreise haben alsdann neue Wahlen vorzunehmen. (Verfassungsgesetz vom 19. Christmonat 1837.)

Art. 35.

Der Große Rath nimmt die ihm zustehende Erwählung von Mitgliedern seiner Behörde durch geheimes, absolutes Mehr für jede einzelne Stelle vor.

Wer im ersten Scrutinium weniger als fünf Stimmen hat, fällt aus der Wahl. Erledigte Stellen werden in

derjenigen ordentlichen oder zum Behuf eines Wahlgeschäftes veranstalteten außerordentlichen Versammlung wieder besetzt, welche zunächst auf den Erledigungsfall eintritt.

Art. 36.

Jeder stimmfähige Bürger, welcher die bürgerliche Handlungsfähigkeit erlangt hat und auf den die Bestimmung des Art. 24 Abtheilung 4 nicht Anwendung findet, kann in den Großen Rath gewählt werden. (Verfassungsgesetz vom 19. Christmonat 1837.)

Art. 37.

Die Mitglieder des Großen Rathes werden auf eine Dauer von vier Jahren gewählt. Der Austritt geschieht gleichzeitig. Die austretenden Mitglieder sind stets wieder wählbar. (Verfassungsgesetz vom 19. Christmonat 1837.)

Tit. III.

Kantonal = Behörden.

Großer Rath.

Art. 38.

Die Ausübung der höchsten Gewalt, nach Vorschrift der Verfassung, ist dem Großen Rathe übertragen. Ihm steht die Gesetzgebung und die Oberaufsicht über die Landesverwaltung zu. Er ist Stellvertreter des Kantons nach Außen. (Verfassungsgesetz vom 19. Christm. 1837.)

Art. 39.

Ausschließlich von dem Großen Rathe, als Gesetzgeber, gehen alle Bestimmungen aus, welche:

- 1) Auf die öffentlichen und Privat-Rechte und Pflichten der Bürger Bezug haben.

- 2) Der Gesamtheit oder einzelnen Klassen der Bürger eine Steuer oder Abgabe an den Staat auferlegen.
- 3) Eine bleibende öffentliche Beamtung errichten oder aufheben, die Besoldung einer solchen festsetzen oder abändern.
- 4) Eine Zurücknahme, Einstellung, Abänderung oder Erläuterung eines bestehenden Gesetzes enthalten.
(Verfassungsgesetz vom 29. Augustmonat 1865.)

Art. 40.

Vermöge seiner Oberaufsicht hat der Große Rath

- 1) das Recht, von dem Zustande des gesammten Staatsgutes, unter welcher Verwaltung es immer stehe, jederzeit Einsicht zu nehmen und dessen Verwaltungsweise anzuordnen.
- 2) Er bestimmt jährlich den Voranschlag (Budget) der Einnahmen und Ausgaben des Staates und bewilligt gleichzeitig die Erhebung der zu Bestreitung der Staatsbedürfnisse erforderlichen Auflagen.
- 3) Alljährlich werden dem Großen Rathe die Staatsrechnung, sowie die Rechnungen über die unter besondern Verwaltungen stehenden Kantonalgüter zur Prüfung und Abnahme vorgelegt. Eine Uebersicht der Rechnungen ist jedesmal durch den Druck bekannt zu machen.
- 4) Er hat ausschließlich das Recht, irgend ein die öffentliche Wohlfahrt bezweckendes Unternehmen zu beschließen, dessen Kosten sich nicht aus der ordentlichen Jahreseinnahme bestreiten lassen.
- 5) Er entscheidet über die Aufnahme eines Darlehens für den Staat.

Art. 41.

Der Große Rath hat das Recht, über den Zustand der gesammten Landesverwaltung oder einzelner Theile derselben Bericht einzufordern. Wegen Verletzung der Verfassung, Gesetze oder Amtspflichten, erläßt er an den Regierungsrath und an das Obergericht Mahnungen für die Zukunft oder setzt die Mitglieder dieser Behörden vor dem Großen Rathe in Anklagezustand. Die nähern Bestimmungen hierüber trifft das Gesetz.

Art. 42.

Dem Großen Rathe steht bei Todesurtheilen das Begnadigungsrecht zu. Die nähern Bestimmungen sind dem Gesetze vorbehalten.

Art. 43.

Der Große Rath übt Namens des Standes Zürich diejenigen Befugnisse aus, welche die Bundesverfassung (Art. 75, 81 und 114) den eidgenössischen Ständen als solchen einräumt.

Er schließt mit andern Ständen der Eidgenossenschaft und mit auswärtigen Staaten Verträge und Verkommnisse ab, soweit die Bundes- und die Kantonal-Verfassung es gestatten.

Er wählt die Abgeordneten in den Ständerath. (Verfassungsgesetz vom 29. Augustmonat 1865.)

Art. 44.

Der Große Rath erwählt denjenigen Theil seiner Mitglieder, welcher nicht durch die Wahlkreise gewählt wird.

Er wählt seinen Präsidenten und Vizepräsidenten nach Vorschrift des Art. 48.

Er wählt die Mitglieder des Regierungsrathes und des Obergerichtes, sowie die Präsidenten dieser beiden

Behörden, und die Staatsanwaltschaft nach Anleitung des Art. 58, ferner den Antistes der zürcherischen Kirche und die Mitglieder des Kirchenrathes nach Anleitung des Art. 69, endlich die Mitglieder des Erziehungs Rathes nach Anleitung des Art. 70.

Er bestellt endlich seine Kanzleibeamten.

Alle diese Wahlen nimmt er durch geheimes, absolutes Stimmenmehr vor.

Dem Geseze ist vorbehalten, auch die Besetzung anderer Kantonalstellen dem Großen Rathe zu übertragen. (Verfassungsgeseze vom 19. Christmonat 1837 und vom 7. Weinmonat 1851.)

Art. 45.

Der Große Rath erläßt die Geseze und Beschlüsse auf Vorschläge, die ihm der Regierungsrath von sich aus oder in Folge einer Aufforderung des Großen Rathes hinterbringt, und die der Große Rath, sei es unverändert oder mit Abänderungen, annimmt oder verwirft oder zurückweist. Seine Mitglieder können aber auch selbst durch Anzug Geseze und Beschlüsse in Vorschlag bringen, welche von dem Großen Rathe auf beliebige Weise berathen werden, jedoch vor ihrer endlichen Annahme dem Regierungsrathe zur Begutachtung zu überweisen sind.

Art. 46.

Der Große Rath versammelt sich ordentlicher Weise vierteljährlich, außerordentlicher Weise nach Erforderniß der Geschäfte, oder auf ein von wenigstens 24 Mitgliedern unter Angabe ihrer Gründe schriftlich eingereichtes, gemeinsames Begehren.

Art. 47.

Die Zusammenberufung des Großen Rathes geschieht

durch den Präsidenten desselben auf das Verlangen des Regierungsrathes. Einzig in dem durch den vorhergehenden Artikel bezeichneten Falle eines von Mitgliedern des Großen Rathes gestellten Begehrens hat der Präsident die Zusammenberufung von sich aus vorzunehmen, zugleich aber dem Regierungsrathe von dieser Verfügung Kenntniß zu geben.

Art. 48.

In jeder letzten Versammlung des Jahres wählt der Große Rath zur Leitung seiner Geschäfte einen Präsidenten und einen Vizepräsidenten aus seiner Mitte für das nächstfolgende Jahr. Nach Verfluß dieser Amtsdauer ist jeder von ihnen für die nämliche Stelle nicht unmittelbar wieder wählbar.

Art. 49.

Die Verhandlungen des Großen Rathes sind in der Regel öffentlich. Das Reglement bestimmt, unter welchen Umständen und wie die Sitzungen für geschlossen erklärt werden können.

Ueber die Zulassung von Zuhörern, insofern künftig das Sitzungslokal sie gestattet, wird das Reglement das Nähere bestimmen.

Die Redaktoren öffentlicher Blätter oder von ihnen beauftragte Personen werden zum Behuf der Aufzeichnung der Verhandlungen zu den Sitzungen Zutritt erhalten. Das Reglement wird auch hierüber das Nähere festsetzen.

Alljährlich werden die Ergebnisse der Verhandlungen durch den Großen Rath selbst mittelst eines beleuchtenden Berichtes zugleich mit der Uebersicht der Staatsrechnung zur Kenntniß sämtlicher Gemeinden des Kantons gebracht.

Art. 50.

Jedes Mitglied des Großen Rathes hat die Pflicht, seinen Rath und seine Stimme nach freier Ueberzeugung so zu geben, wie es solches für das Wohl des gesammten Kantons zuträglich erachtet.

Art. 51.

Die Mitglieder des Großen Rathes haben für ihre Theilnahme an den Versammlungen desselben keine Entschädigung vom Staate zu beziehen. (Verfassungsgesetz vom 19. Christmonat 1837.)

Art. 52.

Ein beförderlich zu erlassendes Reglement wird die Art, wie der Große Rath seine Befugnisse ausübt, näher bestimmen.

Regierungsrath.

Art. 53.

Die oberste Verwaltungsbehörde des Kantons bildet ein Regierungsrath von neun Mitgliedern, welche der Große Rath nach freier Auswahl aus dem ganzen Kanton in oder außer seiner Mitte erwählt. Zur Wählbarkeit wird das angetretene dreißigste Altersjahr erfordert. (Verfassungsgesetz vom 23. Weinmonat 1849.)

Art. 54.

Die Amtsdauer der Regierungsräthe ist auf vier Jahre festgesetzt. Je das zweite Jahr tritt die Hälfte derselben aus. Die größere Hälfte fällt jeweilen unmittelbar nach der Integralerneuerung des Großen Rathes in Austritt. Die austretenden Mitglieder sind wieder wählbar. (Verfassungsgesetz vom 23. Weinmonat 1849.)

Art. 55.

Zwei Präsidenten führen abwechselnd, jeder ein Jahr

lang, im Regierungsrathe den Vorsitz. Derjenige, welcher nicht im Amte ist, versteht nöthigenfalls die Stelle des Andern. Der Große Rath wählt Beide aus den Mitgliedern des Regierungsrathes auf eine Dauer von zwei Jahren. Jährlich tritt der eine von ihnen ab, ist aber sogleich wieder wählbar. (Verfassungsgesetz vom 23. Weinmonat 1849.)

Art. 56.

Im Regierungsrath und ebenso in den übrigen Verwaltungsbehörden dürfen nicht gleichzeitig sitzen Vater und Sohn, Schwiegervater und Tochtermann, zwei Brüder oder zwei Schwäger. (Verfassungsgesetz vom 23. Weinmonat 1849.)

Art. 57.

Der Regierungsrath entwirft oder begutachtet die Vorschläge zu Gesetzen und Beschlüssen des Großen Rathes, setzt dieselben nach erfolgter Annahme in Vollziehung und erläßt die zu diesem Ende erforderlichen Verordnungen. Das Reglement des Großen Rathes wird Vorsorge treffen, daß diese Verordnungen die Schranken der Verfassung und der Gesetze nicht überschreiten.

Dem Regierungsrathe liegt die Führung sämmtlicher Regierungsgeschäfte ob. Er besorgt die auswärtigen und innern Angelegenheiten; er wacht über die Erhaltung der öffentlichen Ordnung und Sicherheit; er verwaltet unmittelbar oder mittelbar das gesammte Staatsvermögen; er besorgt das Kriegswesen.

Dem Regierungsrathe sind Direktionen untergeordnet, deren Zahl und Geschäftskreis das Gesetz bestimmt.

Die Direktionen stehen vorherrschend in einer vorberathenden und vollziehenden Stellung zum Regierungsrath.

rathe. Es kann ihnen jedoch durch die Gesetzgebung auch eine entscheidende Befugniß innerhalb gewisser Schranken eingeräumt werden.

Jede Direktion wird je von einem Mitgliede des Regierungsrathes besorgt.

Steht einer Direktion eine entscheidende Befugniß auch für Gegenstände von größerer Wichtigkeit zu, so sollen für die Erledigung solcher Geschäfte dem Direktor noch zwei andere Mitglieder des Regierungsrathes beigegeben werden.

Für das Unterrichtswesen wird dem betreffenden Direktor sowol zur Erledigung als auch zur Vorberathung wichtigerer Gegenstände ein Erziehungsrath beigeordnet.

Dem Gesetze ist es vorbehalten, einzelnen Direktionen für Gegenstände, zu deren Behandlung besondere Fachkenntnisse erforderlich sind, nöthigenfalls stehende Kommissionen beigegeben.

Der Regierungsrath bestellt aus seiner Mitte die Direktionen und wählt die stehenden Kommissionen.

Der Regierungsrath hat die Aufsicht über den Kirchen- und Erziehungsrath.

Er bestellt, so weit nicht Verfassung oder Gesetze etwas Abweichendes verordnen, die zur Führung der Geschäfte erforderlichen Beamten, hält über diese, die Bezirks- und Gemeindsbehörden Aufsicht und überweist Amtsvergehenden Gerichten.

Er beurtheilt in letzter Instanz die an ihn gezogenen Streitigkeiten im Verwaltungsfache.

Seine Kanzlei bestellt er selbst. (Verfassungsgesetz vom 23. Weinmonat 1849.)

Art. 58.

Der Regierungsrath bestellt unter Bestätigung des Großen Rathes die Staatsanwaltschaft, welche die Strafsagen von Amtswegen bei den Gerichten anzuheben und zu betreiben hat. Die nähern Bestimmungen bleiben der Gesetzgebung vorbehalten. (Verfassungsgesetz vom 23. Weinmonat 1849.)

Art. 59.

Die Gerichte sind von dem Regierungsrathe unabhängig und es steht diesem keinerlei Einwirkung auf Rechtsfachen zu.

Art. 60.

Gesetzliche Bestimmungen werden die Art, wie der Regierungsrath und seine Direktionen ihre Verrichtungen auszuüben haben, näher bezeichnen. (Verfassungsgesetz vom 23. Weinmonat 1849.)

Obergericht.

Art. 61.

Für den ganzen Kanton besteht ein Obergericht von wenigstens neun und höchstens vierzehn Mitgliedern, welche der Große Rath nach freier Auswahl in oder außer seiner Mitte erwählt. Zur Wählbarkeit wird das angetretene dreißigste Altersjahr erfordert. Weitere Wählbarkeitsersfordernisse kann das Gesetz aufstellen. (Verfassungsgesetz vom 7. Weinmonat 1851.)

Art. 62.

Die Amtsdauer der Mitglieder des Obergerichtes ist auf sechs Jahre festgesetzt. Jedes zweite Jahr tritt ein Drittheil derselben aus, und für jede einzelne Stelle ergeht eine neue Wahl. Die Austretenden sind wieder wählbar.

Art. 63.

Zwei Präsidenten führen abwechselnd, jeder ein Jahr lang, im Obergerichte den Vorsitz. Derjenige, welcher nicht im Amte ist, versteht nöthigenfalls die Stelle des andern. Der Große Rath wählt Beide aus den Mitgliedern des Gerichts auf eine Dauer von zwei Jahren. Jährlich tritt der eine von ihnen ab, ist aber sogleich wieder wählbar.

Die Kanzlei des Obergerichtes wird von dem Gerichte selbst bestellt. (Verfassungsgesetz vom 7. Weinmonat 1851.)

Art. 64.

Das Gesetz wird die Art bestimmen, wie für das Obergericht und ebenso für die übrigen Gerichtsstellen eine angemessene Zahl von Ersatzmännern bestellt werden soll. Der nämlichen Versammlung oder Behörde, welche die Richter wählt, steht auch die Erwählung der Ersatzmänner zu.

Art. 65.

Im Obergerichte, und ebenso in allen übrigen Gerichtsstellen, dürfen nicht neben einander sitzen Vater und Sohn, Schwiegervater und Tochtermann, noch zwei Brüder oder zwei Schwäger.

Art. 66.

Das Obergericht ist die höchste Behörde für Rechts-sachen sowol in formeller, als materieller Beziehung. An dasselbe gehen die Appellationen und Rekurse von den Bezirksgerichten, welche ihm für ihre Verrichtungen verantwortlich sind und unter seiner Aufsicht stehen. Dem Obergerichte steht die Oberaufsicht über die Friedensrichter und die untern Gerichte, über das gesammte Notariats-, Advokatur- und Agentenwesen, sowie über den

Rechtstrieb zu. Ihm werden die richterlichen Funktionen mit Beziehung auf die nach Art. 12 der Verfassung durch die Schwurgerichte zu beurtheilenden politischen und Kriminalverbrechen übertragen; für die dießfälligen Berrichtungen können jedoch auch Mitglieder der Bezirksgerichte verwendet werden.

Das Obergericht zerfällt zur Behandlung seiner Geschäfte in Abtheilungen, deren Einrichtung und Befugnisse das Gesetz näher bestimmen wird.

Das Obergericht ist dem Großen Rathe für seine Berrichtungen verantwortlich. Alljährlich erstattet es demselben einen Bericht über den Zustand des Gerichtswesens und die Geschäftsführung sämmtlicher Gerichtsstellen. (Verfassungsgesetz vom 7. Weinmonat 1851.)

Art. 67.

Konflikte zwischen der richterlichen und vollziehenden Gewalt werden vom Großen Rathe entschieden. (Verfassungsgesetz vom 29. Augustmonat 1865.)

Art. 68

wurde durch das Verfassungsgesetz vom 7. Weinmonat 1851 aufgehoben.

Kirchenrath.

Art. 69.

Die Organisation des gesammten Kirchenwesens und insbesondere der Synode, als der verfassungsmäßigen Versammlung der Geistlichkeit, ist einem auf eingeholtes Gutachten der Synode zu erlassenden Gesetze vorbehalten.

Die Aufsicht über das Kirchenwesen ist einem Kirchenrathe übertragen. Derselbe besteht aus dem Antistes als Präsidenten und einer durch das Gesetz zu bestimmenden Zahl von Mitgliedern. Den Antistes wählt der Große

Rath auf einen Dreierorschlag der Synode. Die Kirchenräthe werden theils unmittelbar vom Großen Rathe, theils von der Synode, mit Vorbehalt der Bestätigung des Großen Rathes, auf eine Dauer von vier Jahren gewählt. Je zu zwei Jahren um wird die Hälfte derselben erneuert, wobei die Austretenden wieder wählbar sind. (Verfassungsgesetz vom 23. Weinmonat 1849.)

Erziehungsrath.

Art. 70.

Die Aufsicht über die sämtlichen Schulanstalten des Kantons, die Förderung der wissenschaftlichen sowol als der Volksbildung ist innerhalb der in Art. 57 angegebenen Schranken einem Erziehungsrathe aufgetragen. Er besteht aus dem jeweiligen Vorstand der Direktion, welcher das öffentliche Unterrichtswesen zufällt, und einer durch das Gesetz zu bestimmenden Anzahl von Mitgliedern, die theils vom Großen Rathe, theils von der Schulsynode, unter Vorbehalt der Bestätigung des Großen Rathes, auf eine Amtsdauer von vier Jahren gewählt werden. Je zu zwei Jahren um wird die Hälfte desselben erneuert, wobei die Austretenden wieder wählbar sind.

Die Organisation des Erziehungswesens und insbesondere der Schulsynode ist Sache der Gesetzgebung. (Verfassungsgesetz vom 23. Weinmonat 1849.)

Tit. IV.

Bezirksbehörden.

Art. 71.

Der Kanton ist in elf Bezirke eingetheilt. In Hinsicht auf den Bezirk Zürich bleibt dem Gesetze vorbehalten,

die Verhältnisse zwischen der Stadt und den Landgemeinden festzusetzen und eine zweckmäßige Theilung der Bezirksbeamtungen anzuordnen. (Verfassungsgesetz vom 29. Augustmonat 1865.)

Art. 72

wurde durch das Verfassungsgesetz vom 29. Augustmonat 1865 aufgehoben.

Art. 73.

Jeder Bezirk hat einen Bezirksrath, bestehend aus dem Statthalter als Präsidenten und zwei Bezirksräthen, denen zwei Ersazmänner beigegeben sind. Dem Gesetze ist vorbehalten, die Zahl der Bezirksräthe, wo es das örtliche Bedürfniß erfordert, zu vermehren.

Diese Beamten werden in den Gemeinden von den stimmberechtigten Einwohnern des Bezirkes auf eine Amtsdauer von sechs Jahren gewählt. Nach Verfluß ihrer Amtsdauer sind dieselben wieder wählbar.

Zur Wählbarkeit ist das angetretene fünfundzwanzigste Altersjahr erforderlich. (Verfassungsgesetz vom 29. Augustmonat 1865.)

Art. 74.

Der Statthalter ist der Stellvertreter des Regierungsrathes und ihm für seine Verrichtungen verantwortlich. Er sorgt für die Vollziehung der Gesetze und Verordnungen; er wacht über die Erhaltung der öffentlichen Ordnung und Sicherheit und hat, unter Leitung der Oberbehörde, die Aufsicht über das Straßenwesen. Als Anwalt des Staates im Bezirke hat er nach den Bestimmungen des Gesetzes die Pflicht der Ueberweisung oder der Klage bei Verbrechen und Vergehen. Er erhebt die Abgaben und Gefälle des Staates im Bezirke, so-

weit ihm diese Berrichtung durch das Gesetz übertragen wird.

Wo der Umfang der Geschäfte eines Statthalters es erforderlich macht, kann ein Theil derselben nach Maßgabe gesetzlicher Bestimmungen einem Adjunkten übertragen werden. (Verfassungsgesetz vom 29. Augstm. 1865.)

Art. 75.

Der Bezirksrath hat die Aufsicht über gemeinsame Güter des Bezirkes, wo solche vorhanden sind, über die Verwaltung der Gemeinden und ihrer Güter, und über die Waisenpflege. Er urtheilt in erster Instanz über Streitigkeiten im Verwaltungsfache. (Verfassungsgesetz vom 29. Augstmonat 1865.)

Art. 76.

In jedem Bezirke wird ein Bezirksgericht aufgestellt, bestehend aus einem Präsidenten und vier Richtern, welche in den Gemeinden von den stimmberechtigten Einwohnern des Bezirkes auf eine Amtsdauer von sechs Jahren gewählt und je zu drei Jahren um zur Hälfte einer neuen Wahl unterworfen werden. Zur Wählbarkeit für das Bezirksgericht wird das angetretene fünf- undzwanzigste Altersjahr erfordert.

Dem Gesetze bleibt vorbehalten, für größere Bezirke, wo sich das Bedürfniß zeigt, eine größere Zahl von Richtern und Vorständen des Gerichts aufzustellen und eine Theilung des Gerichts in Abtheilungen festzusetzen.

Die Bezirksgerichte bilden die erste Instanz für alle Zivil- und Strafprozesse, welche nicht durch das Gesetz einer andern Gerichtsstelle zugewiesen sind. Sie haben die Aufsicht über die untern Gerichte, die Landschreiber, die Rechtstribbeamten, die Rechtsanwälte und die Geschäfts-

agenten im Bezirke. (Verfassungsgesetz vom 29. Augustmonat 1865.)

Art. 77.

In jedem Bezirke werden untere Gerichte aufgestellt, deren Mitglieder von den stimmberechtigten Einwohnern des Gerichtskreises auf eine Amtsdauer von vier Jahren gewählt werden.

Die Zahl, Einrichtung und Befugnisse dieser Gerichte wird das Gesetz bestimmen; dasselbe kann auch für geringfügige Fälle den regelmäßigen Instanzenzug ausschließen. (Verfassungsgesetz vom 29. Augustmonat 1865.)

Art. 78.

Jeder Bezirk hat für seine kirchlichen Angelegenheiten eine besondere Aufsichtsbehörde. Das Gesetz über die Einrichtung des Kirchenwesens wird das Nähere bestimmen.

Art. 79.

Jeder Bezirk hat für seine Schulangelegenheiten eine besondere Aufsichtsbehörde. Dem Gesetze über die Einrichtung des Schulwesens sind die nähern Bestimmungen vorbehalten.

Tit. V.

Gemeindebehörden.

Art. 80.

Jede Gemeinde hat eine Gemeindeversammlung, welche aus den nach Art. 22 und 24 der Verfassung stimmberechtigten Bürgern und schweizerischen Niedergelassenen besteht. Bei der Verwaltung des Armengutes, der bürgerlichen Separat- und Nutzungsgüter und bei Bürgerrechts-

ertheilungen sind nur die Gemeindegbürger stimmberechtigt. (Verfassungsgesetz von 28. Augustmonat 1865.)

Art. 81.

Jede Gemeindeversammlung ist berechtigt, die Angelegenheiten der Gemeinde innerhalb der Schranken der Verfassung und Gesetze zu ordnen. Insbesondere steht ihr zu: Die Aufsicht über die Gemeindeverwaltung, die Festsetzung der jährlichen Voranschläge, die Abnahme der Gemeindefrechnungen, die Bewilligung von Steuern, die Genehmigung von Ausgaben, welche einen von ihr festzusetzenden Betrag übersteigen, sowie die Wahl ihrer Vorsteherchaft. (Verfassungsgesetz vom 28. Augustmonat 1865.)

Art. 82.

Jede politische Gemeinde hat einen Gemeinderath bestehend aus dem Präsidenten und vier bis zwölf Mitgliedern, welche von der Gemeindeversammlung gewählt werden und von zwei zu zwei Jahren zur Hälfte der Erneuerungswahl unterliegen.

Dem Gemeinderath kömmt insbesondere zu:

1. Die Vorberathung aller an die Gemeindeversammlung zu bringenden Angelegenheiten;
2. die Vollziehung der Gemeindebeschlüsse;
3. die ökonomische Verwaltung der Gemeinde;
4. die Besorgung des Vormundschafswesens;
5. die Handhabung der Gemeindepolizei.

Die Gemeinden sind befugt, dem Gemeinderath einen bleibenden Ausschuf zum Zwecke der Beaufsichtigung der Gemeindeverwaltung, der Begutachtung von Anträgen

an die Gemeindeversammlung, sowie zu andern durch das Gesetz zu bezeichnenden Einrichtungen beizuordnen. (Verfassungsgesetz vom 28. Augustmonat 1865.)

Art. 83.

Jede politische Gemeinde wählt auf eine Amtsdauer von vier Jahren einen Gemeindammann, dessen Verordnungen das Gesetz bestimmt. (Verfassungsgesetz vom 28. Augustmonat 1865.)

Art. 84.

Jede politische Gemeinde hat einen oder, wenn besondere Verhältnisse es erfordern, mehrere Friedensrichter, welche sie auf eine Dauer von vier Jahren wählt.

Die bürgerlichen Streitigkeiten sind vor der gerichtlichen Behandlung vor den Friedensrichter zu bringen. Die Ausnahmen bestimmt das Gesetz. (Verfassungsgesetz vom 28. Augustmonat 1865.)

Art. 85.

Jede Kirchengemeinde hat eine Kirchenpflege, bestehend aus dem Pfarrer als Präsidenten, den übrigen im Kirchendienst der Gemeinde angestellten Geistlichen, dem oder den Gemeinderathspräsidenten, dem Gemeindammann oder den Gemeindammännern und wenigstens vier weitem Mitgliedern, welche die Kirchengemeindeversammlung auf eine Dauer von vier Jahren wählt und je nach zwei Jahren zur Hälfte einer Erneuerungswahl unterwirft.

Die Kirchenpflege besorgt die kirchlichen Angelegenheiten der Gemeinde, sie verwaltet das Kirchen- und Armengut unter Vorbehalt derjenigen abgeforderten Ver-

waltungen, welche in Folge besonderer Verhältnisse vom Gesetze anerkannt sind. Ihre weitem Befugnisse bestimmt das Gesetz.

Jeder Kirchgemeinde steht es frei, nach gesetzlicher Anleitung für die Besorgung des Armenwesens eine besondere Behörde aufzustellen und dieser auch die Verwaltung des Armengutes zu übertragen.

Die Kirchgemeinden wählen die Pfarrer und Helfer aus der Zahl der wahlfähigen Geistlichen. Besondere Bestimmungen über die speziellen Kollaturverhältnisse, sowie über die Verhältnisse der katholischen Gemeinden, sind dem Gesetze überlassen. (Verfassungsgesetze vom 23. Weinmonat 1849 und vom 28. Augustmonat 1865.)

Art. 86.

Die Kirchgemeinde bildet, besondere Verhältnisse ausgenommen, einen Schulkreis, der eine oder mehrere Schulgenossenschaften umfaßt, und hat eine Schulpflege bestehend aus dem Pfarrer und wenigstens vier Mitgliedern, welche von der Gemeindeversammlung auf die Dauer von vier Jahren gewählt werden und je nach zwei Jahren zur Hälfte der Erneuerungswahl unterliegen. Aus sämtlichen Mitgliedern der Schulpflege wählt die Kirchgemeindsversammlung den Präsidenten der Behörde auf eine Amtsdauer von vier Jahren.

Jede Schulgenossenschaft hat einen Schulgutsverwalter, welcher von der Versammlung der Schulgenossen auf vier Jahre gewählt wird. Die nähern Bestimmungen hierüber enthält das Gesetz.

Die Schulgenossenschaften wählen die Lehrer an ihren

Primarschulen aus der Zahl der wahlfähigen Lehrer. (Verfassungsgesetz vom 23. Weinmonat 1849 und vom 28. Augustmonat 1865.)

Art. 87.

Abweichende Bestimmungen über besondere kirchliche oder Schulverhältnisse einzelner Gemeinden bleiben dem Gesetze vorbehalten. (Verfassungsgesetz vom 28. Augustmonat 1865.)

Art. 88.

Ueber die Verwaltung der Gemeindegüter ist alljährlich den Gemeinden Rechnung abzulegen.

Die Gemeinderechnungen sollen durch eine von der Gemeinde zum Voraus zu wählende Kommission, beziehungsweise durch den gemäß Art. 82 gewählten bleibenden Ausschuss, geprüft und begutachtet werden. (Verfassungsgesetz vom 28. Augustmonat 1865.)

Art. 89.

Die Oberaufsicht über die Verwaltung der Gemeindegüter kommt den Bezirks- und Kantons-Behörden zu, welche über die Erhaltung derselben zu wachen haben. (Verfassungsgesetz vom 28. Augustmonat 1865.)

Art. 90.

Für die durch die Verfassung aufgestellten Gemeindeämter sind alle handlungsfähigen Stimmberechtigten wählbar.

Im Gemeinderath und in der Kirchenpflege sollen jedoch mindestens drei Mitglieder Bürger der Gemeinde sein. (Verfassungsgesetz vom 28. Augustmonat 1865.)

Art. 91.

In Gemeinden, in welchen ein Fünftheil oder ein größerer Bruchtheil der Stimmberechtigten aus Niedergelassenen besteht, haben dieselben Anspruch auf eine Vertretung im Gemeinderath und in der Kirchenpflege.

Bei Behandlung der bloß die Bürgerschaft betreffenden Angelegenheiten (Art. 80) sind nur diejenigen Mitglieder des Gemeinderathes und der Kirchenpflege, welche Bürger der Gemeinde oder von Amtswegen Mitglieder der Behörde sind, stimmberechtigt. (Verfassungsgesetz vom 28. Augustmonat 1865.)

Art. 92.

Ein in der Gemeinde Stimmberechtigter kann ohne erhebliche Gründe die Stelle eines Präsidenten, eines Mitgliedes oder Ersatzmannes einer Gemeindebehörde, eines Friedensrichters oder Gutsverwalters nicht ablehnen, es wäre denn, daß er ein anderes Gemeindeamt bekleiden würde oder ein solches während der vorangegangenen vier Jahre bekleidet hätte. (Verfassungsgesetz vom 28. Augustmonat 1865.)

Tit. VI.

Revision der Verfassung.

Art. 93.

Die Vornahme der Revision der Verfassung kann beschlossen werden:

- a) durch die stimmberechtigten Einwohner des Kantons,
- b) durch den Großen Rath.

Hiebei gelten folgende Bestimmungen:

Wenn zehntausend Stimmberechtigte mittelst Eingabe

an den Großen Rath durch eigenhändige Unterschrift eine Revision der Verfassung verlangen, so muß die Frage, ob die Revision vorgenommen werden soll, den Stimmberechtigten in den politischen Gemeinden zur Abstimmung vorgelegt werden.

Die Vornahme der Revision ist beschloffen, wenn die Mehrheit der bei der Abstimmung Anwesenden sich dafür ausspricht.

Mit dieser Abstimmung ist auch diejenige zu verbinden, ob die Revision vom Großen Rathe oder von einem Verfassungsrathe an die Hand zu nehmen sei. Entscheidet die Mehrheit der an der Abstimmung Theilnehmenden für einen Verfassungsrath, so erfolgt dessen Wahl nach den gleichen gesetzlichen Bestimmungen wie diejenige des Großen Rathes. (Verfassungsgesetz vom 29. Augustmonat 1865.)

Art. 94.

Jede Verfassungsänderung, sei sie vom Großen Rathe oder von einem Verfassungsrathe vorgeschlagen, unterliegt einer doppelten Berathung und es soll die zweite Berathung nicht früher als drei Monate nach Beendigung der ersten stattfinden.

Ein aus dieser doppelten Berathung hervorgegangener Vorschlag wird sodann den Stimmberechtigten der politischen Gemeinden zur Annahme oder Verwerfung vorgelegt.

Die Verfassungsänderung ist als angenommen zu betrachten, wenn sich die absolute Mehrheit der in den Versammlungen Anwesenden für die Annahme erklärt hat. (Verfassungsgesetz vom 29. Augustmonat 1865.)

Wir Präsident und Regierungsrath des Kantons Zürich haben in Vollziehung von § 3 des Beschlusses des Großen Rathes vom 20. Weinmonat 1865 verordnet:

Es soll die Staatsverfassung des Kantons Zürich mit den durch die verschiedenen Verfassungsgesetze eingeführten Abänderungen besonders gedruckt, sowie in das Amtsblatt und die Gesetzesammlung aufgenommen werden. *)

Also beschlossen Mittwoch den 22. Wintermonat 1865.

Der erste Präsident:

Dr. U. Zehnder.

Der erste Staatschreiber:

Keller.

*) Diejenigen Artikel der Verfassung, bei welchen keines Verfassungsgesetzes Erwähnung geschieht, sind in der ursprünglichen Fassung vom 10. März 1831 unverändert stehen geblieben.
